

Verordnung

über die Anstellung von Dienstanfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Vom 17. Februar 1998 (ABl. 1998 S. A 29)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 Ziffer IV Nr. 6 Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Freie Stellen, Ausschreibungspflicht.....	2
§ 3	Bewerbungsfähigkeit.....	2
§ 4	Anstellung von Dienstanfängern.....	3
§ 5	Fachliche Aufsicht	3
§ 6	Vergütung.....	4
§ 7	Änderung von Bestimmungen.....	4
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung des Vorbereitungsdienstes, Übergangsregelungen.....	4

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für ausgebildete Gemeindepädagogen/Religionspädagogen¹ und Kirchenmusiker, die sich um eine Gemeindepädagogen- oder Kirchenmusikerstelle im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bewerben, ohne vorher in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder einer anderen Gliedkirche der EKD im entsprechenden Berufsbild tätig gewesen zu sein (Dienstanfänger). Dies gilt für Absolventen von kirchlichen und außerkirchlichen Ausbildungsstätten, die sich innerhalb oder außerhalb des Bereiches der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens befinden.

* nichtamtlich

¹ Früher Gemeinmediakone, Katecheten und Kirchengemeindehelferinnen.

3.8.2 Gemeindepädagoge- Kirchenmusiker- DienstanfängerVO

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2

Freie Stellen, Ausschreibungspflicht

(1) Zur Besetzung freie Gemeindepädagogenstellen mit einem Umfang von mindestens 50 vom Hundert, A-, B- und C-Kirchenmusikerstellen sowie Kantor-Gemeindepädagogen-Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

(2) Dienstanfänger können sich - wie alle sonstigen Mitarbeiter - im Rahmen des üblichen Stellenbesetzungsverfahrens um freie Stellen bewerben², wenn sie die Bewerbungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen. Ausgeschriebene freie Stellen sind dem Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu entnehmen. Soweit eine Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 nicht besteht, können freie Stellen in der jeweiligen Superintendentur erfragt werden.

§ 3

Bewerbungsfähigkeit

(1) Dienstanfänger im gemeindepädagogischen Bereich haben ihre Absicht, sich um eine Stelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu bewerben, vorher beim Landeskirchenamt unter Bezeichnung der von ihnen absolvierten Ausbildungsstätte anzuzeigen. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob diese Ausbildungsstätte hinsichtlich ihrer Ausbildungskonzeption den Anstellungsvoraussetzungen für einen gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entspricht (anerkannte Ausbildungsstätte). Liegt die Anerkennung vor, stellt das Landeskirchenamt die Bewerbungsfähigkeit des Dienstanfängers fest und teilt sie ihm mit. Für Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg entfällt die Anzeigepflicht.

Die Feststellung der Bewerbungsfähigkeit von Dienstanfängern im gemeindepädagogischen Bereich ist, soweit Anzeigepflicht besteht, Voraussetzung für alle im Zusammenhang mit der Anstellung zu treffenden Entscheidungen und Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

²

Bewerbungen für gemeindepädagogische Stellen haben beim Anstellungsträger zu erfolgen. Eine Bewerbung bei ausschreibungspflichtigen Kirchenmusikerstellen erfolgt beim Landeskirchenamt, für nichtausschreibungspflichtige Kirchenmusikerstellen beim zuständigen Kirchenvorstand.

(2) Für Dienstanfänger im kirchenmusikalischen Bereich besteht keine gesonderte Anzeigepflicht. Im Zusammenhang mit der beim Landeskirchenamt einzureichenden Bewerbung wird die Bewerbungsfähigkeit festgestellt.

§ 4

Anstellung von Dienstanfängern

(1) Die Anstellung von Dienstanfängern im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich ist nur in einer genehmigten freien Stelle möglich. Eine Anstellung kann erst erfolgen, wenn die für die Bewerbungsfähigkeit erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und die sonstigen landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen.³ Das Genehmigungsbedürfnis gemäß § 3 Abs. 1 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Anstellungsverhältnis mit Dienstanfängern ist befristet für ein Jahr zu begründen. Im Anschluß daran ist das allgemein für Anstellungen geltende Recht anzuwenden.

(3) Der Dienstanfänger ist - wie alle sonstigen Mitarbeiter - im Gottesdienst durch den Ortspfarrer nach der agendarischen Ordnung in seinen Dienst einzuführen.

§ 5

Fachliche Aufsicht

(1) Dienstanfänger sind im besonderen Maße durch die jeweiligen Fachberater des Kirchenbezirkes und durch den Anstellungsträger in geeigneter Weise zu begleiten und zu beraten. Dies soll insbesondere durch Hospitationen und Gespräche mit den Dienstanfängern erfolgen.

(2) Innerhalb der befristeten Anstellung haben Dienstanfänger an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen. In gemeindepädagogischen Stellen sind eine gemeinde- sowie eine religionspädagogische Fortbildung erforderlich, Zeitpunkt und Umfang werden vom Landeskirchenamt festgelegt. Ebenso ist für kirchenmusikalische Dienstanfänger die Teilnahme an einer vom Landeskirchenamt festzulegenden Fortbildung verpflichtend.

³

Insbesondere § 3 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz - LMG - vom 26.03.1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26.03.1996 (ABl. S. A 101).

3.8.2 Gemeindepädagoge- Kirchenmusiker- DienstanfängerVO

§ 6

Vergütung

Die Eingruppierung von Dienstanfängern erfolgt in die nach dem geltenden Vergütungsgruppenplan A maßgebende Einstiegsvergütungsgruppe der entsprechenden Ziffer. Die Vergütungsgruppen für den Vorbereitungsdienst sind gegenstandslos.

§ 7

Änderung von Bestimmungen

Ziffer II. 2. der Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 01.04.1986 (ABl. S. A 37) wird nach dem Semikolon wie folgt gefaßt: „...*dabei sind teilausgebildete Mitarbeiter und Dienstanfänger in besonderer Weise zu fördern.*“

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung des Vorbereitungsdienstes, Übergangsregelungen

- (1) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft, insbesondere die über die Durchführung des Vorbereitungsdienstes:
 - die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 8.11.1976 (ABl. S. A 105)
 - § 4 Buchstabe c), §§ 5, 6 und § 8 Abs. 1 der Kirchgemeindegliederinnen-Ordnung vom 21.06.1973 (ABl. S. A 51).

Damit wird der für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bisher vorgeschriebene Vorbereitungsdienst nicht mehr durchgeführt; die Ausstellung einer Urkunde über die Feststellung der Anstellungsfähigkeit entfällt.

- (3) Für die zur Zeit im Vorbereitungsdienst befindlichen Dienstanfänger gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes weiter.